



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. April 2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDBSM.934
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	2
2.	Ausgangslage.....	2
2.1	Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung	2
2.2	Aufteilung in zwei Gesetze	3
2.3	Strategische Arbeiten	3
2.4	Projekt Ausbildungsinfrastruktur Feuerwehr und Zivilschutz Kanton Bern.....	3
3.	Grundzüge der Neuregelung.....	4
3.1	Zielsetzung	4
3.2	Änderungen der Gesetzessystematik	5
3.3	Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden	5
3.4	Dienstleistungssystem	6
3.5	Ausbildungssystem	6
3.6	Leistungsprofil	6
4.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	6
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	18
6.	Finanzielle Auswirkungen	18
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der Konsultation.....	19
10.1	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
10.2	Ergebnis der Konsultation	21
11.	Antrag.....	22

1. Zusammenfassung

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹, der Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)² und der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)³ erfordern in verschiedenen Bereichen Anpassungen des kantonalen Rechts. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse war es nicht möglich, das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG)⁴ bereits auf den 1. Januar 2021 hin anzupassen. Der Regierungsrat erliess daher gestützt auf Artikel 88 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)⁵ am 25. November 2020 eine dringliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristete Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)⁶. Darin wurden lediglich diejenigen Punkte behandelt, deren Regelung aufgrund des ohne Übergangsfrist in Kraft getretenen Bundesrechts keinen Aufschub ertrug. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen diese Regelungsgegenstände nun in ordentliches Recht überführt werden. Neben weiteren erforderlichen Anpassungen an das neue Bundesrecht soll die Gelegenheit genutzt werden, Änderungen aufgrund der seit der letzten Gesetzesrevision im Jahre 2015 gemachten Erfahrungen vorzunehmen. Schliesslich wird die Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton verschoben. Dies entspricht einem breiten Anliegen aus der Vernehmlassung.

2. Ausgangslage

2.1 Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung

Per 1. Januar 2021 traten auf Bundesebene die totalrevidierten Bestimmungen des BZG sowie der BevSV und der ZSV in Kraft. Das Ziel der Revision bestand darin, das System des Bevölkerungsschutzes an die veränderte Bedrohungslage und die aktuelle Risikolandschaft anzupassen. Im Bereich Zivilschutz wurden Änderungen im Dienstleistungs- und Ausbildungssystem vorgenommen. Per 1. Januar 2021 traten die folgenden revidierten bzw. neu erstellten Rechtsgrundlagen in Kraft:

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)⁷,
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)⁸,
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)⁹.

Bereits per 1. Januar 2020 in Kraft getreten war die Revision des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)¹⁰.

Die Bestimmungen zum Vollzug des BZG mussten dabei zumindest teilweise ebenfalls per 1. Januar 2021 vorliegen. Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse konnte die notwendige Anpassung des kantonalen Rechts nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen, sondern fand mittels der EV BZG statt. Inhaltlich beschränkt sich die EV BZG einzig auf die aufgrund der Änderungen im Bundesrecht zwingend anzupassenden Punkte des kantonalen Rechts. Sie enthält demzufolge in erster Linie neue Bestimmungen zu den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen des Bevölkerungsschut-

¹ SR 520.1

² SR 520.12

³ SR 520.11

⁴ BSG 521.1

⁵ BSG 101.1

⁶ BSG 521.111

⁷ SR 520.1

⁸ SR 520.11

⁹ SR 520.12

¹⁰ SR 531

zes, zum Dienstleistungs- und zum Ausbildungssystem im Zivilschutz sowie zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Die zeitlich bis am 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen der EV BZG sollen nun in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins kantonale Recht überführt werden. Damit wird die in Artikel 88 Absatz 3 KV verankerte Pflicht erfüllt, dringliches Verordnungsrecht ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision werden zudem über die Bereiche der EV BZG hinausgehende Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen und die seit der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2015 gemachten Erfahrungen der Praxis in der neuen kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung abgebildet.

2.2 Aufteilung in zwei Gesetze

Aufgrund seiner thematischen Breite betrifft die Revision des KBZG eine Vielzahl von Akteuren und Stakeholdern. Die Corona-Pandemie brachte zudem die Diskussion um ein separates «Krisengesetz» hervor. Anlässlich eines Austauschs kam die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (GSK) zum Schluss, auf die Erarbeitung eines eigenen «Krisengesetzes» zu verzichten und gewisse Anliegen nach Möglichkeit in der Revision des KBZG zu berücksichtigen. Die Diskussionen rund um das «Krisengesetz» zeigten auch die Möglichkeit auf, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, die bisher im gleichen Gesetz geregelt waren, auf zwei Gesetze aufzuteilen. Da es sich beim Zivilschutz um eine von fünf Partnerorganisationen handelt und die übrigen Partnerorganisationen über eigene gesetzliche Grundlagen verfügen, ist eine Aufteilung der Bestimmungen zum Verbundsystem und jener zur Partnerorganisation Zivilschutz auf zwei Gesetze folgerichtig. Mit Beschluss Nr. 672/2021 vom 2. Juni 2021 stimmte der Regierungsrat dieser Aufteilung zu. Das vorliegende Gesetz enthält folglich die Bestimmungen zum Zivilschutz, während die Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz im neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) geregelt werden.

2.3 Strategische Arbeiten

Gemeinsam mit den 31 Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten, den Leitern der Ausbildungszentren (RKZ), Vertretungen der Geschäftsstellen sowie weiteren Stakeholdern analysierte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) zwischen 2017 und 2020 im Rahmen strategischer Überlegungen die aktuelle Situation des Zivilschutzes im Kanton Bern und dessen mögliche Entwicklung bis 2030. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden Ende 2020 im Rahmen einer Fachkonsultation den Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten, den Geschäftsstellen und den Ausbildungszentren unterbreitet. So konnte eine gemeinsame Basis für die vorliegende Revision geschaffen werden. Mehrere Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf sind das Ergebnis dieser Arbeiten.

2.4 Projekt Ausbildungsinfrastruktur Feuerwehr und Zivilschutz Kanton Bern

Obwohl die Ausbildungsinfrastruktur nicht Teil der vorliegenden Gesetzesrevision ist, sollen an dieser Stelle einige Hintergrundinformationen zum Projekt zur Ausbildungsinfrastruktur der Feuerwehr und des Zivilschutzes im Kanton Bern gegeben werden, da dieses Projekt einen Zusammenhang mit dem Wechsel der Zuständigkeit der Zivilschutzausbildung von den Gemeinden hin zum Kanton hat.

Verschiedene regionale Ausbildungszentren sind aktuell mit finanziellen und/oder personellen Problemen konfrontiert. Eines der Zentren – das Regionale Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland in Köniz – stellt gemäss dem Beschluss der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes vom 13. Dezember 2023 seine Tätigkeit per Ende 2024 ein. Bei weiteren Zentren zeigt sich, dass die notwendigen Investitionen in die Ausbildungsinfrastruktur in der heutigen Struktur nicht finanziert werden kön-

nen. Insgesamt ist aus Sicht BSM festzustellen, dass die heutigen Zentren den aktuellen und insbesondere den künftigen Anforderungen an die Ausbildungsqualität (Stichworte Digitalisierung, Ausbildungsmethodik, Umweltauflagen) nicht mehr in sämtlichen Belangen gerecht werden können. Es droht somit eine Situation, in welcher der Kanton nicht mehr in der Lage sein wird, den ihm gesetzlich vom Bund übertragenen Auftrag zur Ausbildung des Zivilschutzes zu erfüllen.

Aus diesem Grund hat das BSM zusammen mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB), die bei der Feuerwehrausbildung vor ähnlichen Problemen und Herausforderungen steht, ein gemeinsames Projekt zur Prüfung einer «zukunftsstauglichen» Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz im Kanton Bern gestartet. Im Rahmen des Projektes wurde auf der Basis einer umfassenden Analyse vorgeschlagen, für die Nutzer Feuerwehren, Zivilschutz und allenfalls auch Kantonspolizei ein modernes Ausbildungszentrum zu errichten.

Auf diesem Ausbildungszentrum sollen nur Ausbildungen mit hohen technischen bzw. organisatorischen Anforderungen an die Infrastruktur stattfinden. Geeignete Module der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung würden künftig in den Regionen bzw. Gemeinden durchgeführt. Ziel des Projektes ist also nicht eine Zentralisierung der Zivilschutzausbildung, sondern die Sicherstellung einer modernen, zukunftsfähigen Ausbildungsinfrastruktur für Leistungen des Zivilschutzes, die anderswo nicht ausgebildet werden können.

Im Zusammenhang mit diesem Projekt ist festzuhalten, dass der Kanton nicht als Investor auftreten wird. Vielmehr wird angestrebt, dass sich der Kanton für die Ausbildung im von der GVB errichteten Zentrum einmietet. Die Kosten, die durch die Miete entstehen, sollen über das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹¹ ausgeglichen werden. Eine Übernahme der heutigen Infrastruktur der Gemeinden ist ebenfalls nicht vorgesehen; diese bleibt im Eigentum der Gemeinden resp. Gemeindeverbänden.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst hauptsächlich die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht. Er berücksichtigt aber auch einige aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderlichen Anpassungen, insbesondere hinsichtlich der zurückgehenden Bestände im Zivilschutz. Aufgrund der Aufteilung des KBZG in zwei Gesetze enthält das vorliegende Gesetz lediglich die Bestimmungen zum Zivilschutz. Diejenigen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz und zu den Schutzbauten werden im separaten KBSG behandelt. Folgende Anpassungen werden folglich im vorliegenden Gesetz berücksichtigt:

- Anpassungen bedingt durch die Totalrevision des Bundesrechts,
- Anpassungen, mit denen Mängel im KBZG vom 19. März 2014 behoben werden,
- Neuerungen und Präzisierungen, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Praxis aufdrängen, insbesondere die Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton.

Das neue Gesetz soll darüber hinaus möglichst klare, einfache, systematisch nachvollziehbare und genau formulierte Regelungen enthalten. Die Bestimmungen sollen dahingehend formuliert sein, dass Veränderungen in der Organisation und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund neuer Herausforderungen zeitgerecht umgesetzt werden können. Dank der thematischen Aufteilung in zwei

¹¹ BSG 631.1

Gesetze präsentiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf klarer in seinem Aufbau und in den Definitionen als das bisherige Gesetz und schafft damit gute Voraussetzungen, um den heutigen und künftigen Herausforderungen des Zivilschutzes begegnen zu können.

3.2 Änderungen der Gesetzessystematik

Der Aufbau des Gesetzes wird im Gegensatz zum bisherigen Abschnitt zum Zivilschutz im KBZG leicht verändert. Insbesondere werden die Zuständigkeiten (Ziffer 4) nicht mehr wie bisher nach Themen geregelt, sondern nach Akteur (Kanton, Gemeinden, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter).

3.3 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden

Der Zivilschutz bleibt Sache der Gemeinden, die sich zu regionalen ZSO zusammenschliessen. Unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons sind die Gemeinden für die Aufgabenerfüllung gemäss Leistungsprofil, für die Führung der ZSO, und für die Kontrollführung zuständig. Im Rahmen der Vernehmlassung sprachen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende für eine grundlegende Änderung der Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung der Schutzdienstleistenden hin zum Kanton aus. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft daher die Grundlage für eine entsprechende Anpassung der Zuständigkeiten.

Eine Kantonalisierung der Zuständigkeit für die Grund-, Zusatz- und Kaderbildung im Zivilschutz bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Weil aufgrund des grösseren Ausbildungsvolumens deutlich mehr Kurse in regelmässiger zeitlicher Abfolge angeboten würden, hätten die Schutzdienstpflichtigen mehr Wahlmöglichkeiten, was es ihnen erlauben würde, die Zivilschutzausbildung modular aufzubauen und individuell und flexibel zu planen. Für die Vereinbarkeit mit Beruf und Privatleben wäre das für die Schutzdienstpflichtigen ein grosser Vorteil. Lücken oder Ausfälle beim Instruktionskorps, die aktuell bei den regionalen Ausbildungszentren teilweise zu Absagen oder dem Abbruch von Kursen führen, können besser abgefedert werden, da alle Instruktoren für die gleiche Organisation arbeiten. Auch die Einheitlichkeit der Ausbildung ist einfacher sicherzustellen als beim heutigen System mit unabhängigen regionalen Ausbildungszentren. Weiter können Kosten eingespart werden, da vorgesehen ist, statt bisher fünf Standorten nur noch einen Standort zu unterhalten und weiterzuentwickeln und so auch Synergien bei Verwaltung und Instruktion genutzt werden können. Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) erhalten zudem die Möglichkeit, die Infrastruktur für ihre Wiederholungskurse zu nutzen. Schliesslich wird das finanzielle Risiko und die künftige finanzielle Belastung der Gemeinden durch eine Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung reduziert.

Hingegen bedeutet der Wechsel der Zuständigkeit im Bereich der Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton für die Gemeinden einen Verlust der Möglichkeiten der direkten Einflussnahme. Sollte die Zivilschutzausbildung einst in einem einzigen kantonalen Ausbildungszentrum durchgeführt werden, verlieren die regionalen Ausbildungszentren zudem einen substanziellen Teil ihrer Einnahmen und müssten Strategien zur künftigen Nutzung ihrer Infrastrukturen entwickeln. Im Vergleich zu den gewichtigen Vorteilen, die der vorgesehene Wechsel der Zuständigkeit mit sich bringt, erscheinen diese Nachteile vertretbar. Wesentlich ist, dass durch das Vorhaben der GVB ohnehin bedeutende Veränderungen auf die regionalen Ausbildungszentren zukommen (vgl. Ziff. 2.4).

Klar abzugrenzen ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Zuständigkeit und jene danach, wie diese Zuständigkeitsübertragung umgesetzt wird und damit unter anderem auch die Frage nach der Infrastruktur. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Frage der Zuständigkeit. Die allfällige Errichtung eines zentralen Ausbildungszentrums ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Zumal zum aktuellen Zeit-

punkt festgehalten werden kann, dass der Kanton nicht als Investor auftreten wird, sollte einmal ein zentrales Ausbildungszentrum erbaut werden. Somit ist auch festzuhalten, dass die Verschiebung der Zuständigkeit in keiner Form mit den regionalen Ausbildungszentren verknüpft ist. Letztere verbleiben im Eigentum der heutigen Trägerschaften, die weiterhin über die Immobilien verfügen können.

Darüber hinaus findet sich in diesem Gesetz die Grundlage dafür, dass die Gemeinden die Erfüllung klar definierter Aufgaben, namentlich im Bereich Kontrollführung, gegen Entschädigung an den Kanton übertragen können.

Damit der Kanton seine Controlling-Aufgaben wahrnehmen kann, ist er ausserdem auf die Mitwirkung insbesondere der ZSO und der RKZ angewiesen. Diese werden daher neu verpflichtet, dem Kanton die von ihm definierten Angaben und Zahlen zur Verfügung zu stellen.

3.4 Dienstleistungssystem

Dabei handelt es sich um Änderungen, die bereits mit der EV BZG eingeführt wurden, jetzt jedoch gesetzlich verankert werden. Auf Bundesebene erfolgten eine Reduktion und eine Flexibilisierung der Schutzdienstspflichtdauer, während die maximale Anzahl zu leistender Dienstage in Analogie zur Militärdienstpflicht auf 245 festgelegt wurde.

3.5 Ausbildungssystem

Mit Inkrafttreten des neuen BZG werden seit 1. Januar 2021 Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft neu als Wiederholungskurse durchgeführt. Diese Anpassung im kantonalen Recht wurde mit der EV BZG bereits umgesetzt. Im vorliegenden Gesetz wird diese Änderung auch noch gesetzlich verankert. Dasselbe gilt für Anpassungen der Schutzdienstspflichtdauer, die Anpassungen des Beginns und der Dauer der Ausbildungen erforderlich machten.

3.6 Leistungsprofil

Bisher verfügte der Zivilschutz im Kanton Bern nicht über ein klar definiertes und einheitliches Leistungsprofil. Die Grundaufgaben waren zwar vorgegeben, doch darauf aufbauend konnten die Trägerschaften der Zivilschutzorganisationen (ZSO) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Anforderungen stellen. Neu soll das BSM die Aufgaben des Zivilschutzes periodisch durch Leistungsprofile präzisieren können. Diese sind ausgerichtet auf den Grundauftrag des Zivilschutzes – die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen – und basieren auf der jeweiligen Gefährdungsanalyse. Basierend auf dem Leistungsprofil formulieren die kommunalen Trägerschaften den konkreten Leistungsauftrag an ihre ZSO.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriff «Schutzdienstpflichtige» sind ebenfalls die freiwillig Schutzdienstleistenden gemeint. Dies entspricht der verwendeten Begrifflichkeit auf Bundesebene.

Artikel 1

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 1, wobei nur noch die Aufgaben im Zivilschutz Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind. Diejenigen im Bereich Bevölkerungsschutz werden im KBSG geregelt.

Darüber hinaus wurde ergänzt, dass das Gesetz neben den Aufgaben des Kantons auch die Aufgaben der Gemeinden und von Dritten enthält, da die Gemeinden weiterhin die Trägerinnen des Zivilschutzes sein sollen und auch den Dritten insbesondere im Bereich des Kulturgüterschutzes gewisse Aufgaben zugeschrieben werden (vgl. insbesondere Artikel 10).

Artikel 2

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird darauf verzichtet, die Begrifflichkeiten in beiden Gesetzen zu definieren. Das vorliegende Gesetz stützt sich auf die Definition der Begriffe Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen, planbare Einsätze und bewaffnete Konflikte gemäss Artikel 2 bis 6 KBSG.

Artikel 3

Bisher wurde auf eine Aufzählung der Aufgaben des Zivilschutzes auf Gesetzesstufe verzichtet und stattdessen lediglich auf die bundesrechtliche Grundlage verwiesen (vgl. den bisherigen Artikel 33 Absatz 1 KBZG). Da künftig ein eigenes Gesetz für den Zivilschutz besteht, kann dieser Bereich nun auch umfassend in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet werden. Der Wortlaut der Absätze 1 und 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen Artikel 28 BZG.

In Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Leistungsprofile des Zivilschutzes durch das BSM geschaffen. Heute verfügt der Zivilschutz im Kanton Bern nicht über ein klar definiertes und einheitliches Leistungsprofil. Die Grundaufgaben sind zwar vorgegeben, doch darauf aufbauend können die Trägerschaften der ZSO im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Anforderungen stellen. Gemäss dem Ergebnis der Fachkonsultation zum unter 2. erläuterten strategischen Dokument zum Zivilschutz im Kanton Bern ist es unbestritten, dass das Leistungsprofil des Zivilschutzes auf dessen Grundauftrag – die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen – ausgerichtet sein soll und auf der jeweiligen Gefahrenanalyse zu basieren hat. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten sollen nur geleistet werden, wenn sie einen direkten Ausbildungsnutzen haben. Weiter soll das Leistungsprofil die Grundlage für sämtliche weiteren Planungen und Konzepte bilden. Bei der Formulierung der Leistungsprofile arbeitet das BSM mit den Gemeinden und den ZSO zusammen.

Artikel 4

Bisher befand sich die gesetzliche Grundlage für die kantonale ZSO in Artikel 48 KBZG. Per 1. Januar 2022 wurde die Kantonale Zivilschutzformation in «Kantonales Katastrophen Einsatzelement (KKE)» umbenannt. Mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlage zum KKE wird auch der Wandel unterstrichen, welcher der kantonale Zivilschutz in den letzten Jahren erlebt hat. Die Aufgaben des KKE legt der Regierungsrat durch Verordnung fest. Das Leistungsprofil umfasst derzeit vier Leistungsbereiche:

- Technische Hilfe / Unterstützung: umfasst die Rettung aus Trümmerlagen, die Erstellung von Sicherungs- und Infrastrukturbauten, die Stromerzeugung mittels mobilen Notstromaggregaten und die Ausleuchtung von Schadenräumen und sonstigen Innen- oder Aussenräumen.
- Führungsunterstützung: umfasst Aufgaben im Bereich der Telematik und die Unterstützung der Führungsorgane.
- ABC-Schutz: umfasst den Umgang mit erhöhter Radioaktivität, die Bekämpfung von Seuchen und Tierseuchen, die Bewirtschaftung von ABC-Schutzmaterial und die Unterstützung von regionalen ZSO bei der Verwendung desselben im Ereignisfall.
- Psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe oder Nothilfe: umfasst die Sicherstellung der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe oder Nothilfe bei traumatisierenden Alltagsereignissen, Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen durch das Care Team Kanton Bern.

Zudem verfügen einige Führungsorgane der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter über Vereinbarungen mit regionalen ZSO oder greifen auf die Leistungen des KKE zurück zur Unterstützung im Ereignisfall. Diese Unterstützung soll auch künftig gewährleistet werden.

Artikel 5

Die Grundsätze der Organisationsstruktur des Zivilschutzes waren bisher in Artikel 47 KBZG festgelegt. Künftig sollen die Gemeinden ausschliesslich regionale ZSO bilden (Absatz 1). Bereits heute gibt es, mit Ausnahme der ZSO Spiez, keine ZSO mehr, die ausschliesslich eine einzige Gemeinde umfasst. In Analogie zum Titel von Artikel 4 («Kantonale Zivilschutzorganisation») wurde auch der Titel des Artikels angepasst.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1 der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 25. November 2020 (KZSV)¹² mit einer redaktionellen Anpassung.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1a KZSV. Wird eine ZSO nicht in der Standardstruktur (Bataillon) gebildet, sondern in Kompaniestruktur, muss dies in Absprache mit der zuständigen Stelle der SID, dem BSM, erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass das BSM die Struktur bewilligen muss. Da es jedoch für die Systemsteuerung und das Controlling des Zivilschutzes im Kanton zuständig ist, ist ein diesbezüglicher Einbezug erforderlich. Aus diesem Grund wurde dies im vorliegenden Absatz ergänzt.

Artikel 6

Der vorliegende Artikel ist ein Zusammenschluss zahlreicher bisheriger Artikel, wobei sich inhaltlich an den Zuständigkeiten nur wenig ändert im Vergleich zum bisherigen Gesetz. Die vorliegende Aufzählung der Zuständigkeiten des Kantons ist nicht vollständig, sondern beschränkt sich auf die wichtigsten Kompetenzen.

In Absatz 1 werden die zwingenden Zuständigkeiten des Kantons gemäss BZG aufgezählt.

Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Ausbildung wurde bisher in Artikel 20 EV BZG festgelegt, wobei lediglich generell festgehalten wurde, dass der Kanton zuständig ist für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen werden. Absatz 2 regelte die Zuständigkeiten der Gemeinden und in Absatz 3 wurde festgehalten, dass das BSM für die Ausbildung der Angehörigen der kantonalen Formation, für Teile der Kaderausbildung und für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 52 BZG zuständig ist.

Mit dem geplanten Wechsel der Zuständigkeit für die Ausbildung erscheint es sinnvoll, genauer auszuführen, für welche Ausbildungsaufgaben der Kanton zuständig ist. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und b hält fest, dass der Kanton für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildungen der Angehörigen des Zivilschutzes zuständig ist, soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen werden. Dabei handelt es sich namentlich um die Organisation und Durchführung dieser Ausbildungen. Dazu gehört auch, dass der Kanton dafür sorgt, dass die entsprechende Ausbildungsinfrastruktur und das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Die Wiederholungskurse der regionalen ZSO verbleiben in der Verantwortung der Gemeinden.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe c bleibt der Kanton weiterhin zuständig für die Wiederholungskurse der kantonalen ZSO.

Zur Zuständigkeit für die Ausbildung gehört auch die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten in Zusammenarbeit mit dem Bund (Absatz 1 Buchstabe d).

In Absatz 1 Buchstaben e bis g wurde der bisherige Artikel 52 KBZG, wonach dem Kanton der Vollzug des Zivilschutzes, dessen Systemsteuerung und das Controlling obliegen, konkretisiert. Die aufgeführten Aufgaben entsprechen der gängigen Praxis.

¹² BSG 521.11

Absatz 1 Buchstabe h entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 21 Absatz 2 EV BZG. Da die ZSV in den Artikeln 45 ff. zwischen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene unterscheidet, wird auch in diesem Artikel zwischen den Bewilligungsverfahren für die einzelnen Arten von Einsätzen unterschieden. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch den Kanton bewilligt, jene auf nationaler Ebene durch den Bund.

Absatz 1 Buchstabe i entspricht sinngemäss Artikel 19a Absatz 4 KZSV. Aufgrund der Systematik des Gesetzes wird dies neu auf Gesetzesstufe geregelt. Mit dem Begriff «überörtlich» ist gemeint, dass der Einsatz ausserhalb des Einzugsgebiets einer ZSO erfolgt.

Absatz 1 Buchstabe k entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 2 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe l entspricht dem bisherigen Artikel 66 Absatz 1 dritter Satz KBZG.

Absatz 1 Buchstabe m entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 3 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe n ist neu. Zur Gewährleistung der Interoperabilität des Zivilschutzes und für ein einheitliches Erscheinungsbild ist es erforderlich, dass der Kanton gewisse Vorgaben im Bereich der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials macht. Darüber hinaus macht der Kanton auch Vorgaben über die Leistungsprofile (vgl. Artikel 3 Absatz 3). Die Leistungsprofile können unter anderem nur mit dem entsprechenden Einsatzmaterial umgesetzt werden.

Absatz 2 enthält diejenigen Aufgaben, die der Kanton neben den zwingenden Aufgaben gemäss Absatz 1 zusätzlich erfüllen *kann*. Die Einzelheiten dazu sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 14 EV BZG. Weiterhin können die Gemeinden oder der Kanton die Schutzdienstleistenden für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen anbieten, denn dies entspricht dem Grundauftrag des Zivilschutzes. Die vor Inkraftsetzung der EV BZG in Artikel 54 KBZG erwähnten möglichen Aufgebote von Schutzdienstleistenden für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden jedoch nicht mehr erwähnt, da diese gemäss dem neuen Bundesrecht keine Einsätze mehr darstellen, sondern als Wiederholungskurse unter dem Titel «Ausbildung» geleistet werden. Die im Rahmen der bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Einsätzen für Instandstellungsarbeiten ausgeführten Arbeiten können auch weiterhin als Wiederholungskurse erfolgen.

Gemäss bisherigem Wortlaut konnte der Kanton die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze anbieten, die das Kantonsgebiet betreffen. Da kaum je ein Ereignis das gesamte Kantonsgebiet betrifft und die Bestimmung damit obsolet wäre, wurde präzisiert, dass es sich um grosse Teile des Kantonsgebiet handeln muss.

In Umsetzung der unter 2.3 ausgeführten strategischen Arbeiten wird mit dem neuen Absatz 2 Buchstabe b die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden Ausbildungsaufgaben übernehmen kann. Es ist folglich auch denkbar, dass die Gemeinden dem Kanton Aufgaben im Bereich der Wiederholungskurse und Weiterbildungen übertragen, sofern sie dies wünschen.

Gemäss Absatz 2 Buchstabe c kann der Kanton die ZSO bei der Selektion von Zivilschutzkommandanten beratend unterstützen, sofern die Gemeinden dies wünschen. Aufgrund der Beschränkung der Ausbildungsplätze empfiehlt der Kanton die Absolvierung der Kommandanten-Ausbildung nur, wenn jemand eine Anstellung als Zivilschutz-Kommandantin oder -Kommandant bzw. eine Beförderung in die Funktion der stellvertretenden Zivilschutzkommandantin bzw. des stellvertretenden Zivilschutzkommandanten in Aussicht hat.

Absatz 2 Buchstabe d hat seinen Ursprung ebenfalls in den erwähnten strategischen Arbeiten zur aktuellen Situation des Zivilschutzes im Kanton Bern und deren möglichen Entwicklung bis 2030. Da der Austausch mit den Angehörigen des Zivilschutzes sowie die Soldauszahlung heute primär auf elektronischem Weg erfolgt, ist eine örtliche Nähe der Geschäftsstelle zu den Angehörigen des Zivilschutzes nicht mehr zwingend erforderlich. So können die Aufgaben der Geschäftsstellen oder zumindest Teile davon für den ganzen Kanton auch zentral von einer einzigen Stelle aus erbracht werden. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, einzelne Aufgaben der Geschäftsstellen beim Kanton zu zentralisieren. Die Gemeinden entschädigen den Kanton für diese Arbeiten.

Artikel 7

Im vorliegenden Artikel werden die Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz zusammengefasst. Wie beim Kanton (Artikel 6) handelt es sich auch hier grösstenteils nicht um neue Aufgaben. Ebenfalls analog zu Artikel 6 ist auch die vorliegende Aufzählung nicht abschliessend.

Absatz 1 Buchstabe a ist das Äquivalent zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g. Das durch den Kanton vorgesehene Leistungsprofil bildet die Vorgaben. Basierend auf diesen Vorgaben formulieren die Gemeinden ihren konkreten Leistungsauftrag an ihre ZSO. Das Leistungsprofil ist somit dem Leistungsauftrag übergeordnet.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind die Gemeinden weiterhin zuständig für die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen, nicht mehr jedoch für die Grundausbildung sowie für die Zusatz- und Kaderausbildung im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit (vgl. Artikel 6).

Absatz 1 Buchstabe c entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 65 Absatz 1 KBZG. Da der Kanton gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe n künftig Vorgaben bezüglich persönlicher Ausrüstung und Einsatzmaterial formuliert, wurde auch in dieser Bestimmung ergänzt, dass die Gemeinden das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstleistenden nach den Vorgaben der zuständigen Stelle der SID beschaffen.

Absatz 1 Buchstabe d entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 66 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe e entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 67 Absatz 2 KBZG.

Absatz 2 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 14 EV BZG. Mit dem neuen ausdrücklichen Verweis darauf, dass die Gemeinden die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen in ihrem Zuständigkeitsgebiet aufbieten können, wird verdeutlicht, dass die Gemeinden grundsätzlich keine Schutzdienstleistenden für Einsätze in anderen Regionen oder Kantonen oder im grenznahen Ausland aufbieten können. Dies fällt in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes.

Die vor Inkraftsetzung der EV BZG in Artikel 54 KBZG erwähnten möglichen Aufgebote von Schutzdienstleistenden für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden nicht mehr erwähnt, da diese gemäss dem neuen Bundesrecht keine Einsätze mehr darstellen, sondern als Wiederholungskurse unter dem Titel «Ausbildung» geleistet werden. Die im Rahmen der bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Einsätzen für Instandstellungsarbeiten ausgeführten Arbeiten können auch weiterhin als Wiederholungskurse erfolgen.

Artikel 8

Dieser Artikel ist neu und regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden über die Grenzen der ZSO hinweg. Auch hier handelt es sich um Ergebnisse aus den erwähnten strategischen Arbeiten. Bei den in Buchstabe c erwähnten spezialisierten Aufgabenbereichen, die im Leistungsprofil der ZSO enthalten sind, sind nicht die Betreuung, die Führungsunterstützung, Pionierarbeiten und Material- und Anlagenwartung

gemeint, sondern alle Aufgabenbereiche, in denen eine Spezialistenausbildung erforderlich ist. Namentlich beinhaltet dies beispielsweise die ZSO-übergreifende Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz.

Artikel 9

Auch diese Bestimmung ist neu und entspringt den Ergebnissen der strategischen Arbeiten. Die Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der in Artikel 6 und 7 erwähnten Aufgaben durch den Kanton im Bereich der Zivilschutzausbildung und der Aufgaben der Geschäftsstellen.

Die Übernahme der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden durch den Kanton kann nur mit der Zustimmung des Kantons erfolgen (Absatz 1) und hat stets kostendeckend zu sein, d. h. die Gemeinden entschädigen den Kanton für die Übernahme dieser Aufgaben (Absatz 2).

Weitere Details zur erwähnten Aufgabenübernahme kann die zuständige Stelle der SID mit den Gemeinden in entsprechenden Leistungsvereinbarungen festlegen (Absatz 3).

Artikel 10

Gemäss Artikel 1 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist ein Kulturgut, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben beschriebenen Kulturguts;
- b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.

In seiner Sitzung vom 13. Oktober 2021 hat der Bundesrat das Schweizerische Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) genehmigt. Es listet bedeutende Kulturgüter aus den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken auf, für die es Schutzmassnahmen vor Gefahren bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen zu planen gilt.

Die Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter war bisher in Artikel 69 KBZG festgelegt und Absatz 1 Buchstabe a entspricht auch weitgehend dieser Bestimmung. Der Verweis auf Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen (KGSG)¹³ wurde der Klarheit halber ergänzt, sodass die einleitend aufgeführte Definition des Kulturguts auch im Gesetzestext Erwähnung findet.

Gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter die Kulturgüter erfassen und in Absprache mit den Feuerwehren und den ZSO Einsatzplanungen erarbeiten. Diese Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Bestimmung sind erforderlich, da es sich beim Kulturgüterschutz nicht nur um bauliche Schutzmassnahmen, wie in der bisherigen Bestimmung festgehalten, geht. Gemäss Artikel 2 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten umfasst nämlich der Schutz des Kulturguts sowohl die Sicherung als auch die Respektierung des Guts.

¹³ SR 520.3

Artikel 11

Der Grundsatz der Zuteilung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen war bisher in Artikel 6 EV BZG geregelt. Gemäss Artikel 35 Absatz 1 BZG stehen die Schutzdienstpflichtigen grundsätzlich ihrem Wohnkanton zur Verfügung, können jedoch im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen auch einem anderen Kanton zugeteilt werden. Absatz 1 wurde unverändert übernommen.

Absatz 2 regelt die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen, die nicht in die ZSO, der ihre Wohngemeinde angehört, eingeteilt werden können. So können diese entweder in eine andere ZSO des Kantons Bern oder aber auch in eine ZSO eines anderen Kantons eingeteilt werden.

Auf die Bestimmung des Absatzes 3 des bisherigen Artikels 6 EV BZG, wonach nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet werden, wird künftig verzichtet, weil es diesen gesamtschweizerischen Personalpool de facto nie gab bzw. nicht gibt.

Artikel 12

Entsprechend der Erläuterungen zu Artikel 11 wird künftig auch im vorliegenden Artikel auf die Bestimmungen zur Einteilung in den gesamtschweizerischen Personalpool aus dem bisherigen Artikel 7 EV verzichtet. Wie bis anhin entscheidet diejenige ZSO über die Einteilung, der die Wohngemeinde des Schutzdienstpflichtigen angehört (Absatz 1). Es wurde präzisiert, dass es sich um die Einteilung nach der Rekrutierung handelt. Gegen den Entscheid der ZSO kann beim zuständigen Gemeindeorgan Beschwerde geführt werden (Absatz 2). Die SID entscheidet in beiden Fällen kantonal letztinstanzlich (Absatz 3). Gegen die Verfügung der SID kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (vgl. Artikel 86 Absatz 1 BZG). Die Einteilung ist eindeutig nicht vermögensrechtlicher Natur.

Artikel 13

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 9 EV BZG. Das Alter für die Rekrutierung von eingebürgerten Personen entspricht der Altersangabe in der Bestimmung zur medizinischen Beurteilung auf die Schutzdiensttauglichkeit anlässlich der Rekrutierung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ZSV. Gemäss Artikel 49 Absatz 5 BZG muss die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem die Person 30 Jahre alt wird, absolviert werden.

Artikel 14

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung (kantonale ZSO statt kantonale Formationen), dem bisherigen Artikel 11 EV BZG.

Artikel 15

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer Präzisierung in Absatz 1, dem bisherigen Artikel 12 EV BZG. So führen nicht die Gemeinden die Kontrolle über die ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen, sondern die ZSO.

Die Zivilschutzkontrollführung der Kantone muss seit dem 1. Januar 2017 zwingend im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) abgewickelt werden. Dadurch wird die einheitliche Kontrollführung in den Gemeinden, im Kanton und gesamtschweizerisch gewährleistet.

Artikel 16

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung in Absatz 2, dem bisherigen Artikel 13 EV BZG. Anstelle des bisher verwendeten Terminus «Befreiung von der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation» wird in Analogie zur auf Bundesebene verwendeten Terminologie von «vorzeitiger Entlassung zugunsten einer Partnerorganisation» gesprochen (vgl. Artikel 37 BZG).

Die Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht wird in Artikel 31 BZG geregelt. Gemäss dieser Bestimmung ist sie zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen (Artikel 31 Absatz 1 BZG). Insgesamt dauert sie zwölf Jahre (Artikel 31 Absatz 2 BZG). Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch in dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird (Artikel 31 Absatz 3 BZG). Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen ist sie erfüllt, jedoch besteht kein Anspruch darauf, diese Dienstage auch zu leisten (Artikel 31 Absatz 4 BZG). Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht in jedem Fall bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird (Artikel 31 Absatz 5 BZG). Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mit einem Katastropheneinsatz oder einer Notlage zusammen, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes (Artikel 31 Absatz 6 BZG). Der Bundesrat kann die Dauer weiter verlängern auf höchstens 14 Jahre und einen späteren Beginn der Schutzdienstpflicht anordnen (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe a BZG). Von dieser Möglichkeit wurde bereits mit dem Inkrafttreten des neuen BZG mit Artikel 17 ZSV Gebrauch gemacht. Damit dauert die Schutzdienstpflicht nun 14 Jahre, wobei die Altersgrenze von 36 Jahren nach wie vor gilt. Dies hat zur Folge, dass Schutzdienstleistende, die beim Absolvieren der Grundausbildung älter als 22-jährig sind, nicht 14 Jahre lang Schutzdienst zu leisten haben. Des Weiteren kann der Bundesrat im Falle eines bewaffneten Konflikts auch aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen wieder der Schutzdienstpflicht unterstellen (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b BZG). Schliesslich kann er auf Ersuchen eines von einer lang andauernden Katastrophe oder Notlage betroffenen Kantons die Schutzdienstpflicht unter bestimmten Voraussetzungen verlängern (Artikel 31 Absatz 8 BZG).

Artikel 17

Der freiwillige Schutzdienst war bisher in Artikel 51 KBZG geregelt. Die Bestimmung wurde gekürzt. Inhaltlich ändert sich nichts gegenüber der bisherigen Fassung.

Artikel 18

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 16 Absatz 1 EV BZG. Gegenüber der Bestimmung in der EV BZG wurde präzisiert, dass die Ausbildung gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle der SID, also des BSM, zu erfolgen hat. Bisher war hier lediglich vom Kanton die Rede.

Artikel 16 und 18 EV BZG wiederholten lediglich die Bestimmungen aus Artikel 49 BZG. Darauf soll künftig verzichtet werden und im kantonalen Gesetz soll lediglich auf die Regelungen des Bundes hingewiesen werden. Zu den Vorgaben gemäss Absatz 1 gehört auch, bis wann die Grundausbildung sowohl von ordentlich rekrutierten als auch von eingebürgerten Personen absolviert werden muss.

Artikel 19

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen Artikel 19 EV BZG und enthält sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 6 BZG.

Artikel 20

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 21 EV BZG. Seit Inkrafttreten des totalrevidierten BZG werden Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen absolviert (vgl. Artikel 53 Absatz 3 BZG und Artikel 45 Absatz 1 ZSV).

Mit dem Begriff «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft» sind mit der Totalrevision der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene nur noch jene Dienstleistungen im Rahmen von Wiederholungskursen gemeint, bei denen Leistungen für Veranstalterinnen oder Veranstalter von Anlässen erbracht werden (Artikel 45 Absatz 1 ZSV). Alle anderen Einsätze, die bisher als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft gegolten hatten, wie beispielsweise Wanderwegsanierungen oder Schwellenarbeiten, fallen nicht mehr unter den Begriff der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Für diese gelten die generellen Bestimmungen zu den Wiederholungskursen. Dies ist insbesondere im Rahmen des Bewilligungsverfahrens relevant (vgl. Erläuterungen zu Absatz 2).

In Absatz 1 wird festgehalten, dass Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen ausgeführt werden. Aus diesem Grund gelten diesbezüglich auch die generellen Bestimmungen zu den Wiederholungskursen. Dies betrifft insbesondere die zeitliche Obergrenze. Gemäss Artikel 53 Absatz 1 BZG werden Schutzdienstpflichtige nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3 bis 21 Tagen aufgeboten. Bis 2020 wurde die zeitliche Obergrenze auf kantonaler Ebene für Instandstellungsarbeiten in Artikel 56 KBZG geregelt. Gemäss Absatz 2 desselben Artikels sind diese auf 21 Tage pro Jahr und Schutzdienstleistenden beschränkt. Diese Obergrenze konnte bisher unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes in Ausnahmefällen verlängert werden (bisher Artikel 56 Absatz 4 KBZG). Eine solche Verlängerung ist mit der neuen Gesetzgebung nicht mehr möglich, es gelten die ordentlichen Obergrenzen für Wiederholungskurse.

Bis 2020 konnten die Gemeinden die Schutzdienstleistenden an sieben Tagen pro Jahr für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufbieten (bisher Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a KBZG). Der Kanton oder der Bund hatten 14 Tage für ihre angeordneten Einsätze zur Verfügung (Buchstabe b). Über Einsätze, die von der einen Ebene (Bund oder Kanton, Gemeinden) nicht ausgeschöpft wurden, konnte die andere Ebene verfügen (Buchstabe c und d). Seit 2020 steht für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft das ganze Diensttagekontingent für Wiederholungskurse zur Verfügung. Die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Einsätze der Gemeinden an den Bund oder die Kantone zu übertragen und umgekehrt, fällt weg. Die Gemeinden sind zuständig für die Wiederholungskurse und damit auch für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Es steht folglich auch in ihrer Verantwortung, die Schutzdienstpflichtigen dafür aufzubieten.

Absatz 2 entspricht dem Sinne nach der Bestimmung des bisherigen Artikels 57 Absatz 1 KBZG. Es wurde präzisiert, dass es sich im genannten Bewilligungsverfahren um Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene handelt, da die Zivilschutzverordnung in den Artikeln 45 ff. zwischen Einsätzen auf nationaler Ebene und solchen auf regionaler und kantonaler Ebene unterscheidet. Dementsprechend unterscheidet sich auch das Bewilligungsverfahren. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch den Kanton bewilligt, jene auf nationaler Ebene durch den Bund. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei diesem gesonderten Bewilligungsverfahren lediglich um Einsätze zugunsten der Gemeinschaft an Anlässen von Veranstalterinnen und Veranstaltern handelt. Alle anderen bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden mit dem Eingabeformular für Wiederholungskurse durch das BSM bewilligt, ungeachtet dessen, ob es sich um solche auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene handelt. Grund dafür ist, dass diese nicht mehr unter den Begriff der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fallen.

Absatz 3 hält fest, dass der Bund für die Bewilligung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zuständig ist. Dies ist in den Artikeln 47 bis 49 ZSV geregelt. In Absatz 2 wurde, in Analogie zu Artikel 55 ff. ZSV, die kommunale Ebene ergänzt.

Artikel 21

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 22 EV BZG.

Die Dauer der Ausbildungsgänge wird auf Bundesebene in den Artikeln 49 bis 53 BZG geregelt. Die Vorgaben haben sich mit der Totalrevision des BZG wesentlich verändert. Dabei dauert die Grundausbildung gemäss Artikel 49 Absatz 2 BZG 10 bis 19 Tage. Die Zusatzausbildung dauert maximal 19 Tage, kann jedoch durch den Bundesrat auf bis zu 54 Tage verlängert werden (Artikel 50 BZG). Die Kaderausbildung darf wiederum höchstens 19 Tage dauern (Artikel 51 Absatz 2 BZG). Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen können pro Jahr für höchstens 5 Tage für Weiterbildungen aufgeboten werden (Artikel 52 BZG) und Wiederholungskurse dürfen jährlich 3 bis 21 Tage dauern (Artikel 53 Absatz 1 BZG).

Die Zusatzausbildung durfte bis 2020 den Umfang von 5 Tagen pro Jahr nicht überschreiten. Die Erhöhung der maximalen Dauer derselben auf 19 Tage soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anforderungen an die Ausbildung für Spezialaufgaben zum Teil stark erhöht worden sind. Auch in der Kaderausbildung wurde die Ausbildung verlängert. Die Kaderausbildung wird neu in zwei Teile gegliedert, einen auf die Aufgabe ausgerichteten Theorieteil und einen praktischen Dienst. Schliesslich wird auch die minimale Dauer von Wiederholungskursen von 2 auf 3 Tage und die maximale Dauer von 7 auf 21 Tage erhöht, da seit 2020 auch Einsätze zugunsten der Gesellschaft und Instandstellungsarbeiten als Wiederholungskurse geleistet werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 15 EV BZG. Artikel 43 BZG sieht vor, dass Schutzdienstleistungen im Rahmen von Ausbildungen nicht länger als 66 Tage pro Jahr dauern dürfen. Dadurch wurde die maximale Dauer der Schutzdienstleistungen im Rahmen von Ausbildungen von ursprünglich 40 Tagen auf 66 Tage pro Jahr verlängert. Mit der Verlängerung der Maximaldauer von Ausbildungen wird gewährleistet, dass Schutzdienstpflichtige im gleichen Jahr sowohl die Grundausbildung als auch eine verlängerte Zusatzausbildung absolvieren können (vgl. Artikel 50 Absatz 2 BZG).

Absatz 3 sieht vor, dass den Gemeinden gewisse Dienstage für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen gemäss Artikel 52 zur Verfügung gestellt werden können. Dies resultiert aus den Zuständigkeiten, die den Gemeinden in der Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- und Spezialistenfunktionen zukommen können. Je nach Umfang dieser Zuständigkeiten, können ihnen bis zu den fünf in Artikel 52 BZG vorgesehenen Tage durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 22

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 62 KBZG. In Absatz 1 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (Vorgaben statt Voraussetzungen). Weiter wurde ergänzt, dass auch Vorgaben des Kantons zu erfüllen sind, da dieser bereits heute entsprechende Regelungen erlässt (namentlich in den Bereichen Care Team Kanton Bern und Kulturgüterschutz).

Kapitel 7

Aufgrund der Aufteilung des KBZG in neu zwei Gesetze ist es sinnvoll, auch im Bereich Zivilschutz sämtliche Bestimmungen zur Finanzierung in einem Kapitel zu sammeln, weshalb in diesem Kapitel sämtliche Regelungen zur Finanzierung zusammengefasst werden, die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes verankert waren. Inhaltlich ändert sich gegenüber dem bisherigen Gesetz nichts im Bereich der Finanzierung. Insbesondere wird an der Zuständigkeitsfinanzierung festgehalten.

Artikel 23

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 89 KBZG.

Artikel 24

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 4 KBZG.

Artikel 25

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 64 KBZG. In Analogie zum Wortlaut der Bundesgesetzgebung wurde die zweckentfremdete Nutzung oder Veräusserung als Folge der Aufhebung der Zivilschutzausbildungszentren gestrichen. Die zweckentfremdete Nutzung und die Veräusserung entsprechen sinngemäss auch einer Aufhebung eines Zivilschutzausbildungszentrums. Zudem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die regionalen Ausbildungszentren befinden sich im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder einer Aktiengesellschaft der Gemeinden. Ob in der Vergangenheit Kantonsbeiträge – darunter fallen auch allfällige Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds – geleistet wurden, muss im Einzelfall überprüft

werden. Eine Übernahme der Gebäude durch den Kanton ist mit der Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung an den Kanton nicht vorgesehen. Die Gebäude werden weiterhin durch die heutige Trägerschaft bewirtschaftet, welche die Nutzung im Rahmen der geltenden Bauordnung frei und ohne Einschränkungen festlegen kann. Die Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung regelt die Zuständigkeit. Der Entscheid, wie und wo die Ausbildung künftig realisiert wird, obliegt der dafür zuständigen Stelle. Die Verschiebung der Zuständigkeit ist in keiner Form mit den regionalen Ausbildungszentren verknüpft.

Kapitel 8 und 9

Die Bestimmungen zur Haftung waren bisher in einem Kapitel «Vollzug und Rechtspflege» zusammengefasst. Neu soll die Haftung separat geregelt werden, was insbesondere der Systematik des Gesetzes dienen soll.

Artikel 26

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 92 KBZG.

Artikel 27

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 93 Absätze 1 und 3 KBZG. In Absatz 1 wurde in Analogie zu Artikel 78 Absatz 1 BZG neben den Schutzdienstpflichtigen auch die Haftung des Lehrpersonals ergänzt. Der bisherige Artikel 93 Absatz 2 KBZG enthält Bestimmungen, die ausschliesslich den Bevölkerungsschutz betreffen und daher im KBSG geregelt werden.

Artikel 28

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 90 KBZG.

Artikel 29

Dieser Artikel entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Artikel 91 Absatz 1 KBZG. Der bisherige Artikel 91 Absatz 2 KBZG enthält Bestimmungen, die ausschliesslich den Bevölkerungsschutz betreffen und daher im KBSG geregelt werden.

Artikel 30

Da der Kanton die entsprechenden Leistungen in der Zivilschutzausbildung zuerst aufbauen muss, kann die Zuständigkeit nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar und vollständig an den Kanton übergehen. Es ist vielmehr notwendig, dass die Gemeinden im Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildungen der Angehörigen des Zivilschutzes weiterhin sicherstellen. Zu diesem Zweck würden sie in der Regel die regionalen Ausbildungszentren in diesem Zeitraum weiterhin betreiben.

Der Kanton ist bestrebt, die Übernahme der Zuständigkeiten von den Gemeinden partnerschaftlich und mit einer gewissen Flexibilität auszugestalten. Sollten die RKZ gewisse Ausbildungen nicht mehr anbieten können, soll es etwa auch möglich sein, einzelne Ausbildungsaufgaben und das bestehende Instruktionspersonal der Gemeinden – bei entsprechender Eignung und Interesse – nach Absprache bereits vor Ablauf der vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kanton in der Lage ist, diese Ausbildungsaufgaben zu übernehmen. Die entsprechenden Leistungen des Kantons werden den Gemeinden dabei einzelfallweise in Rechnung gestellt, bis der Ausgleich der Lastenverschiebung gemäss Artikel 31 zur Anwendung gelangt. Grundlage dafür kann Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 KZSG bilden. Das bedeutet, dass während der Übergangsphase die Kostentragung für die Ausbildung in jedem Fall bei den Gemeinden liegt. Sie beziehen die Ausbildungsdienstleistung entweder bei den regionalen Ausbildungszentren oder beim Kanton.

Artikel 31

Bei einer Verschiebung der Zuständigkeit für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung im Zivilschutz von den Gemeinden zum Kanton muss der Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) angepasst werden, da die Gemeinden dadurch entlastet werden und der Kanton zusätzliche Lasten zu tragen hat. Damit soll der finanzielle und personelle Aufwand des Kantons abgegolten werden. Die Kosten, die derzeit bei den Gemeinden für die Zivilschutzausbildung anfallen, sind jedoch zum aktuellen Zeitpunkt schwierig zu eruieren. Sie entsprechen oftmals nicht einem nachhaltigen Kostenlevel, da vielerorts keinerlei Rückstellungen für künftige Investitionen gebildet wurden. Die genauen Kosten, die dereinst im Betrieb eines kantonalen Ausbildungszentrums anfallen werden, sind daher ebenfalls schwer abzuschätzen. Deren Eruierung ist Gegenstand des laufenden Projekts. Die Gesetzgebungsarbeiten am KZSG werden noch längere Zeit andauern, was Raum für eine Konkretisierung und Plausibilisierung der Zahlen schafft. In einer Schätzung wird derzeit von Gesamtkosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung von aktuell jährlich rund CHF 5 Mio. ausgegangen. Massgebend ist jedoch gemäss Absatz 2 die Lastenverschiebung gemäss Budget für das fünfte Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. zum Zeitpunkt, wenn die Übergangsfrist gemäss Artikel 30 Absatz 1 verstrichen ist. Der Regierungsrat legt den Betrag bis Mitte des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. Damit können erste Erfahrungen aus der Übergangsphase berücksichtigt werden und die Lastenverschiebung kann in der Planung bereits berücksichtigt werden (Voraktualisierung 2030 im Herbst 2028). Der Regierungsrat hört dazu die Interessenverbände der Gemeinden an.

Der Betrag umfasst den Betrieb der aktuellen Ausbildungszentren inkl. die Löhne des Ausbildungs- und Administrationspersonals und Rückstellungen für künftige Investitionen. Wie bereits zuvor erwähnt, wird der Kanton nicht als Investor auftreten, sondern sich in der Ausbildungsinfrastruktur einmieten. Der Betrieb der Ausbildungszentren sowie Rückstellungen für künftige Investitionen werden somit mittels der Miete abgegolten. Nach heutigem Stand wird davon ausgegangen, dass im Bereich des Instruktionspersonals acht zusätzliche Stellen beim Kanton erforderlich sein werden, im Bereich der Administration eine bis zwei. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Schätzung der erwähnten Stellenprozente (und auch der geschätzte finanzielle Aufwand) auf den heutigen Zeitpunkt bezieht mit der heutigen Ausbildungsqualität und -quantität. Es sind folglich genau gleich viele Stellen für Instruktionspersonal erforderlich wie heute. Im Bereich Administration sind Synergieeffekte denkbar, weshalb in diesem Bereich weniger Stellen erforderlich sein werden als bisher.

In den vorangehenden Jahren würde die Verrechnung nach effektiven Kosten laufen, sofern der Kanton die Aufgabe nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b übernimmt.

Aufgrund der derzeit eher schwer abzuschätzenden Kosten für den Kanton, wird mit Absatz 3 zudem die Möglichkeit geschaffen, mit den Erfahrungen der ersten Jahre nach der Übernahme der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung durch den Kanton den im vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegten Betrag anzupassen, sollten die Kosten höher oder tiefer ausfallen. Auch bei dieser Anpassung würden die Interessenverbände der Gemeinden angehört. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der im FILAG festgesetzte Betrag möglichst verlässlich ist.

Artikel 32

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 98 KBZG. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2026 vorgesehen.

Die nötigen indirekten Änderungen und Aufhebungen von Erlassen erfolgen bereits vollständig durch Erlass des KBSG.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Revision der kantonalen Rechtsetzung im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierung enthalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits bei den Erläuterungen zu Artikel 31 erwähnt, wird in einer Schätzung von Gesamtkosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung von aktuell jährlich rund CHF 5 Mio. ausgegangen, die den Betrieb der aktuellen Ausbildungszentren inkl. die Löhne des Ausbildungs- und Administrationspersonals und Rückstellungen für künftige Investitionen umfassen. Zur Berechnung dieses Betrags wurden drei verschiedene Grundlagen herangezogen: Erstens die Kosten des Ausbildungszentrums Aarwangen, zweitens die Kostenstruktur der RKZ Spiez und Köniz und drittens die Kostenstruktur des Kantons Solothurn.

Die Aufgabenverschiebung ist durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁴ finanziell abzugelten (vgl. Artikel 31 und Kapitel 7, Personelle und organisatorische Auswirkungen), wobei der genaue Betrag gemäss Artikel 31 Absatz 2 im vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt wird. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass die Gemeinden durch die Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung tendenziell finanziell entlastet werden, da durch eine Zentralisierung dieser Aufgaben Synergien genutzt werden können. Die Gesetzgebungsarbeiten am KZSG werden noch längere Zeit andauern, was Raum für eine Konkretisierung und Plausibilisierung der Zahlen schafft.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung führt zu einem personellen Mehrbedarf zwischen 900 und 1000 Stellenprozenten beim BSM. Die Gemeinden werden entsprechend entlastet, da bei ihnen weder im Bereich des Instruktionspersonals noch im Bereich der Administration mehr Personal anfällt. Die Stellen sind durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG zu refinanzieren (vgl. Artikel 31). Nach heutigem Stand wird davon ausgegangen, dass im Bereich des Instruktionspersonals acht zusätzliche Stellen beim Kanton erforderlich sein werden, im Bereich der Administration eine bis zwei. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Schätzung der erwähnten Stellenprozente (und auch der geschätzte finanzielle Aufwand) auf den heutigen Zeitpunkt bezieht mit der heutigen Ausbildungsqualität und -quantität. Es sind folglich genau gleich viele Stellen für Instruktionspersonal erforderlich wie heute. Im Bereich Administration sind Synergien denkbar, weshalb in diesem Bereich weniger Stellen erforderlich sein werden als bisher. Die Gesetzgebungsarbeiten am KZSG werden noch längere Zeit andauern, was im Rahmen der weiteren Projektarbeiten eine Konkretisierung und Plausibilisierung der Zahlen erlauben wird.

Im Bereich der Geschäftsstellen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf die Möglichkeit, dass der Kanton gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden gewisse Aufgaben übernehmen *kann* (Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und d). Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem Entscheid des jeweils entscheidungskompetenten Organs überlassen. Wie hoch der zusätzliche Aufwand für den Kanton ausfallen würde, ist derzeit nicht bezifferbar. In jedem Fall wären allenfalls zusätzliche Stellen in diesem Bereich drittfinanziert.

¹⁴ BSG 631.1

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung an den Kanton werden die Gemeinden personell und finanziell entlastet. Insbesondere entfallen die hohen Investitionsrisiken auf den Zentren, die sich künftig gemäss den Berechnungen des Kantons inkl. Feuerwehr-Ausbildung auf CHF 60 bis 85 Mio. belaufen würden, was bisher in den Kosten der Zentren nicht miteinberechnet war. Die Lastenverschiebung durch die neue Aufgabenteilung soll durch den Lastenausgleich gemäss Artikel 29b F-LAG ausgeglichen werden (vgl. Artikel 31).

Bezüglich Zuteilung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen hat der vorliegende Gesetzesentwurf organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden, die bereits mit Inkrafttreten der EV BZG eingeführt wurden. Schutzdienstpflichtige, die nicht in diejenige ZSO eingeteilt werden können, der ihre Wohngemeinde angehört, können in eine andere ZSO des Kantons eingeteilt werden. Die Kontrolle über die bei ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen haben die Gemeinden zwingend über das PISA zu führen (Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 BZG).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der Konsultation

10.1 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 23. März bis am 23. Juni 2023 hatten die interessierten Kreise die Gelegenheit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen.

Insgesamt wurde die Vorlage in der Vernehmlassung sehr gut aufgenommen. Insbesondere die Aufteilung des bisherigen KBZG in zwei separate Gesetze wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Jedoch werden verschiedene Zuständigkeitsfragen von den Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich aufgenommen.

So halten die EDU, die Region Ob- und Nidwalden, die Gemeindeverwaltung Spiez, die Einwohnergemeinden Worb, Wynau und Seeburg sowie die Gemeinde Steffisburg explizit fest, dass der Zivilschutz ein Mittel der Gemeinden bleiben muss. Auf der anderen Seite stellen die Regionalkonferenz Emmental und der Handels- und Industrieverein (HIV) in Frage, ob die Zuständigkeit für den Zivilschutz auch unter den aktuellen Voraussetzungen und den künftigen Entwicklungen bei den Gemeinden bleiben soll, oder ob nicht besser der Kanton dafür zuständig sein sollte. Auch die SVP fordert, dass die diesbezügliche Grundsatzdiskussion jetzt geführt werden sollte und die GLP erachtet auf langfristige Sicht eine stärkere Regionalisierung des Zivilschutzes für erforderlich. Die der Revision vorangehenden Arbeiten haben gezeigt, dass es eine Mehrheit der Gemeinden begrüsst, wenn der Zivilschutz Sache der Gemeinden bleibt. Daher soll in der aktuellen Revision an der grundsätzlichen Zuständigkeit für den Zivilschutz festgehalten werden.

Eng damit verknüpft ist die Forderung des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG), der Regionalkonferenz Emmental, des Gemeindeverbands Kirchberg BE und der Stadtverwaltung Burgdorf nach einer finanziellen Unterstützung von regionalen Zusammenschlüssen der ZSO durch den Kanton. Da jedoch der

Zivilschutz weiterhin Sache der Gemeinden ist, wäre eine diesbezügliche kantonale finanzielle Unterstützung nicht angebracht.

Die Region Oberraargau und die Einwohnergemeinden Wynau und Seeberg sind der Ansicht, dass die vorgesehene Standardstruktur einer ZSO, das Bataillon, nicht zu konsequent angewendet werden sollte, sondern nur bei neu gegründeten Verbänden Anwendung finden soll. Aufgrund der bereits heute vorgesehenen Ausnahmeregelung, wonach es in Absprache mit dem BSM möglich ist, eine ZSO in Kompaniestruktur zu bilden, wird von einer weitergehenden Anpassung abgesehen.

Eine weiteres, in der Vernehmlassung breit diskutiertes Thema war die künftige Zuständigkeitsregelung im Bereich der Zivilschutzausbildung. Die GLP, der VBG und der Gemeinderat Thun wünschen ein kantonales Ausbildungszentrum und damit die Kantonalisierung der Ausbildungsinfrastruktur. Der Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) schliesst sich dieser Haltung unter der Voraussetzung an, dass die Gleichbehandlung der beiden Amtssprachen garantiert wird. Auch die Stadtverwaltung Burgdorf, die Einwohnergemeinde Worb und die Gemeindeverwaltung Spiez erachten eine Kantonalisierung der Ausbildungsinfrastruktur als sinnvoll, sind jedoch der Ansicht, dass mindestens zwei bis drei Zentren für die Berücksichtigung der geographischen und topographischen Situation im Kanton Bern beibehalten werden müssten. Die EDU und der Conseil du Jura bernois (CJB) hingegen sprechen sich für die Beibehaltung regionaler Ausbildungszentren aus.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Gemeinden im Bereich der Zivilschutzausbildung Aufgaben an den Kanton übertragen können, wird von der EDU, dem Bernischen Zivilschutzverband (BZSV) und der Einwohnergemeinde Worb begrüsst. Die Grünen, der BZSV, der VBG, die Stadt Bern, die Stadtverwaltung Burgdorf, der Gemeinderat Thun, die Gemeinde Steffisburg, die Gemeindeverwaltung Spiez, der Gemeinderat Münsingen und die Einwohnergemeinde Worb fordern gar eine Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung und auch die SVP fordert, dass diese Grundsatzdiskussion jetzt geführt werden sollte. Aufgrund dieser Rückmeldungen hat der Regierungsrat die Vorlage im Anschluss an die Vernehmlassung angepasst und die Änderungen in einer Konsultation ausgewählten interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Ergebnisse dieser Konsultation finden sich im nachfolgenden Kapitel 10.2.

Bezüglich der Zuständigkeit für die Grundausbildung schien bei den Städten Biel und Bern eine gewisse Unklarheit zu bestehen. Sie fordern, dass der Kanton weiterhin für die Grundausbildung zuständig sein sollte. Da die Zivilschutzausbildung kantonalisiert wird, wechselt nun diese Zuständigkeit auch zum Kanton.

Ebenfalls im Bereich der Ausbildung wurde vom BZSV, der Stadtverwaltung Burgdorf, der Gemeindeverwaltung Spiez und der Einwohnergemeinde Worb gewünscht, dass weiterhin Ausnahmen möglich sein müssten, was den Einsatz nebenamtlicher Instruktorinnen und Instrukturen anbelangt. Diese Möglichkeit sah jedoch bereits die Vernehmlassungsvorlage vor, weshalb in diesem Bereich kein Anpassungsbedarf besteht.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Möglichkeit, dass die Gemeinden Aufgaben der Geschäftsstellen an den Kanton übertragen können, wird von der Region Oberraargau und der Einwohnergemeinde Wynau abgelehnt. Die EDU dagegen begrüsst es, dass diese Möglichkeit geschaffen wird. Da es sich um keine Verpflichtung handelt und insbesondere für kleinere Organisationen Vorteile mit sich bringen kann, wird an der vorgesehenen Regelung festgehalten.

Ebenfalls Fragen zur Zuständigkeit werden im Zusammenhang mit der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleistenden aufgeworfen. Der VBG, die Region Kirchbergplus, die Region Oberraargau und die Einwohnergemeinde Wynau wünschen eine Verschiebung der Zuständigkeit an den Kanton. Der BZSV, die Stadtverwaltung Burgdorf, die Einwohnergemeinde Worb, die Gemeindeverwaltung Spiez und

der Gemeinderat Münsingen sähen den Bund in der Pflicht. Über letztere Forderung müsste der Bund entscheiden. Eine Verschiebung der Zuständigkeit hin zum Kanton wird derzeit nicht umgesetzt, da die Gemeinden wiederholt betonen, dass der Zivilschutz Sache der Gemeinden bleiben soll.

Auch zum neu einzuführenden Leistungsprofil sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat Thun begrüsst dieses explizit. Der BZSV und die SVP wünschen genauere Erläuterungen dazu. Da die Erarbeitung des Leistungsprofils derzeit aber noch im Gange ist und mit dem Bund koordiniert werden muss, wird dies erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Auf die Forderung der SP, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten nur in ganz bestimmten Fällen zu bewilligen, kann nicht eingegangen werden, da diese Einsätze einerseits ein klares Bedürfnis der Gemeinden darstellen und andererseits primär durch Bundesrecht geregelt sind.

Schliesslich wird von der Mitte, der EDU und der FDP ein Zusatzantrag angebracht, der die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Frauen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer anregt. Die SVP stellt zudem die Frage nach der Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für die Frauen, die zurzeit auf Bundesebene geprüft wird. Im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit könnte dem Anliegen der SVP allenfalls mit der Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung, wie sie von der Mitte, der EDU und der FDP gefordert wird, weitgehend nachgekommen werden. Die Thematik ist jedoch nicht Teil des KZSG, sondern des KBSG.

10.2 Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen der Vernehmlassung sprachen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende für eine grundlegende Änderung der Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung der Schutzdienstleistenden hin zum Kanton aus (vgl. Kapitel 10.1). Aus diesem Grund beabsichtigte der Regierungsrat, die Vorlage dahingehend anzupassen. Da es sich um eine wesentliche Änderung handelte, wurden die geplanten Änderungen in einer Konsultation im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 ausgewählten interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Insgesamt kann ein breiter politischer Konsens für dieses Anliegen festgestellt werden. So stimmen die SVP, die FDP, die SP, die Grünen, die EVP und die Mitte ebenso wie der BZSV, der VBG und der CJB diesem Zuständigkeitswechsel zu. Kritische Stimmen einzelner Gemeinden (u. a. Münsingen, Langenthal und Biel) gingen bzgl. des genannten FILAG-Betrags von CHF 5 Mio. ein. Das Anliegen wird berücksichtigt, indem mit Artikel 31 Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen wird, den Betrag des FILAG erst mit der definitiven Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung an den Kanton festzusetzen. Zudem wird mit Artikel 31 Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, diesen Betrag innerhalb von weiteren drei Jahren bei Bedarf zu justieren. Die EDU steht einer vollständigen Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung skeptisch gegenüber und spricht sich dafür aus, an der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates festzuhalten.

Weiter ist festzustellen, dass einzelne Stellungnahmen die Kantonalisierung der Zuständigkeit für die Ausbildung mit der Frage eines zentralen Ausbildungszentrums in Verbindung bringen. Die Fragen zur Ausbildungsinfrastruktur sind jedoch nicht Teil dieser Gesetzesrevision. Sie sind stattdessen Teil der strategischen und operativen Umsetzung des Wechsels der Zuständigkeit.

Gänzlich gegen die vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung spricht sich einzig die Association Jura bernois.Bienne (Jb.B) aus.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.